



## Dringlichkeitsvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03150**  
Datum: 28.09.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.1118.01/58110220  
Verfasser: GB I  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Wahrnehmung von Aufsichtsrats-/Beiratsmandaten des Oberbürgermeisters im Falle dessen Verhinderung**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat ermächtigt den gesetzlichen Vertreter der Stadt Halle (Saale), bei der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH, der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH, der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH, der Stadion Halle Betriebs GmbH, der Stadtwerke Halle GmbH, der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle und der Zoologischer Garten Halle GmbH den nachfolgenden Gesellschafterbeschluss zu fassen sowie in der Gesellschafterversammlung der TGZ Halle TECHNOLOGIE- UND GRÜNDER-ZENTRUM HALLE GmbH auf eine entsprechende Beschlussfassung hinzuwirken:

Die im Gesellschaftsvertrag bestehende Regelungslücke, wie im Falle einer nicht lediglich kurzzeitigen Verhinderung des Oberbürgermeisters mit dem von diesem wahrgenommenen Aufsichtsrats- bzw. Beiratsmandat zu verfahren ist, wird dergestalt geschlossen, dass in einem solchen Fall das Mandat des Oberbürgermeisters für die Dauer seiner Verhinderung durch den allgemeinen Vertreter im Sinne von § 67 KVG LSA wahrgenommen wird, dem dann gleichfalls das Recht zusteht, einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung zu beauftragen.

Das Vorliegen eines entsprechenden Verhinderungsfalls, von dem dann ausgegangen werden kann, wenn die Verhinderung die Dauer von einem Monat voraussichtlich überschreitet, ist durch Gesellschafterbeschluss festzustellen.

In Anwendung des Vorstehenden wird festgestellt, dass der Oberbürgermeister nicht lediglich kurzzeitig an der Wahrnehmung seines Mandates gehindert ist.

2. Der Stadtrat stimmt zu, dass für die Dauer der (vorläufigen) Dienstenhebung des Oberbürgermeisters die in der Anlage im einzelnen genannten Beigeordneten oder Kommunalbeschäftigten anstelle des Hauptverwaltungsbeamten in die jeweiligen Aufsichtsgremien / Beiräte entsandt werden.
3. Der gesetzliche Vertreter der Stadt Halle (Saale) wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung der vertretungsweisen Mandatswahrnehmung notwendigen Erklärungen abzugeben.

Egbert Geier  
Bürgermeister

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)			
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährli- che Abschrei- bungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

## **Begründung:**

### **I. Zuständigkeit des Stadtrates**

Grundsätzlich entscheidet der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) abschließend über Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.

Eine zwingende Entscheidungsbefugnis des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA ist bezüglich der beabsichtigten Gesellschafterbeschlüsse vorliegend nicht gegeben, wogegen die Entsendung städtischer Vertreter in die Aufsichtsgremien kommunaler Beteiligungen zumindest teilweise in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt.

Ungeachtet von Vorstehendem kann die Vertretung gemäß § 46 Abs. 2 KVG ohnehin jede Angelegenheit an sich ziehen, woraus sich die Zuständigkeit des Stadtrates auch in der hiesigen Beschluss Sache ergibt.

Darüber hinaus ist eine Entscheidung des Stadtrates vorliegend aufgrund der unten dargestellten Dringlichkeit auch zur Vermeidung einer ansonsten notwendigen Sondersitzung des Finanzausschusses angezeigt.

### **II. Sachliche Notwendigkeit**

#### **1. Gesellschafterbeschluss zur Mandatswahrnehmung im Verhinderungsfalle**

Gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KVG LSA vertritt der Hauptverwaltungsbeamte die Stadt in der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ derjenigen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Halle (Saale) beteiligt ist. Der Hauptverwaltungsbeamte kann einen Beschäftigten der Stadt mit seiner Vertretung beauftragen.

Mit Verfügung vom 7. Juni 2021 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde den Oberbürgermeister der Stadt Halle, Dr. Bernd Wiegand vorläufig seines Dienstes als Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Halle (Saale) und aller Ämter, die sich aus seinem Hauptamt ableiten, sowie hiermit in Verbindung stehender Nebenämter enthoben.

Die vorläufige Dienstenhebung wirkt sich aufgrund deren Erstreckung auf alle Ämter, die sich aus dem Hauptamt als Oberbürgermeister ableiten, und damit in Verbindung stehende Nebenämter auch auf die Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung nach § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA und die Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters in Aufsichtsräten im Falle einer gesellschaftsvertraglichen Entsendungsregelung nach § 131 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 KVG LSA aus.

Bei der Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung nach § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kommen im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten die allgemeinen Vertretungsregelungen des § 67 KVG LSA zur Anwendung.

Bei Mitgliedschaften des Hauptverwaltungsbeamten in Aufsichtsräten aufgrund einer Entsendungsregelung im Gesellschaftsvertrag ist die Frage der Möglichkeit einer Anwendung des § 67 KVG LSA nach der durch die Kommunalaufsicht auf Anfrage des städtischen Beteiligungsmanagements mit Verfügung vom 17. Mai 2021 erfolgten rechtlichen Einschätzung primär nicht kommunalverfassungsrechtlich, sondern aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass Aufsichtsratsmitglieder nach den aktienrechtlichen Vorschriften grundsätzlich ihr Amt höchstpersönlich wahrnehmen müssen (§111 Abs. 6 AktG) und sich nicht durch Dritte vertreten lassen können (§ 101 Abs. 3 AktG).

Durch die im Kommunalverfassungsgesetz geregelte Pflicht zur Entsendung des Hauptverwaltungsbeamten in den Aufsichtsrat kommunaler Gesellschaften soll gewährleistet werden, dass neben der Kontrolle, ob die von einer kommunalen Gesellschaft wahrgenommene öffentliche Aufgabe eingehalten und verwirklicht wird, der Verwaltungssachverstand und der Überblick des Hauptverwaltungsbeamten über alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung bei der Beschlussfassung einfließen (VG Münster, Urt. vom 06.05.2011 - 1 K 508/10, beck-online).

Da jener Zweck durch die nach der vorläufigen Dienstenthebung des Oberbürgermeisters praktizierte Verfahrensweise, in den Gesellschaften, wo der Oberbürgermeister in der Vergangenheit das Aufsichtsrats- bzw. Beiratsmandat persönlich wahrgenommen hat, einem Beigeordneten oder Kommunalbeschäftigten ein bloßes beratendes Teilnahmerecht an der jeweiligen Gremiensitzung einzuräumen, mangels Möglichkeit der Stimmrechtsausübung nicht gleichwertig erfüllt werden kann, wurde sich mit Schreiben vom 24. Juni 2021 neuerlich an die Kommunalaufsicht gewandt. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich insbesondere im Zusammenhang mit der Einladung zu Sitzungen der Aufsichtsgremien oder Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, die in der Regel die Mitwirkung sämtlicher Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsgremiums erfordern, zahlreiche Problemstellungen ergeben, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der einzelnen Gesellschaften eine Regelung für die Mandatswahrnehmung während der Verhinderung des Oberbürgermeisters erfordern.

Es wurde um Prüfung gebeten, ob infolge der Dienstenthebung des Oberbürgermeisters das diesem zustehende Recht zur Beauftragung eines Vertreters auf dessen allgemeinen Vertreter im Sinne von § 67 KVG-LSA übergegangen ist; also zumindest in den Fällen, wo der Gesellschaftsvertrag eine ausdrückliche Vertretungsregelung enthält, der Bürgermeister als allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters das Mandat selbst wahrnehmen oder einen geeigneten Kommunalbeschäftigten mit der Wahrnehmung beauftragen könnte?

Weiterhin wurde angefragt, ob, da das Recht der Stadt Halle (Saale) zur Entsendung von Mitgliedern in die Aufsichtsgremien der einzelnen kommunalen Beteiligungen regelmäßig aus deren Gesellschafterstellung resultiert und teilweise nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen auch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse erfordert, alternativ - auch mit Blick auf die nach der Hauptsatzung der Stadt Halle Saale) beim Stadtrat bzw. Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungen liegende Zuständigkeit für Gesellschafterbeschlüsse - ein Beschluss der Vertretung zur Entsendung eines Beigeordneten oder Kommunalbeschäftigten anstelle des Hauptverwaltungsbeamten in die jeweiligen Aufsichtsgremien und Beiräte für die Dauer der (vorläufigen) Dienstenthebung des Oberbürgermeisters in Betracht käme.

Mit Verfügung vom 14. September 2021 hat das Landesverwaltungsamt daraufhin mitgeteilt, dass man es nach eingehender Prüfung nunmehr für vertretbar erachte, „dass im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten an der Teilnahme und Beschlussfassung einer GmbH der allgemeine Vertreter an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten tritt.“

Zur Beauftragung eines Kommunalbeschäftigten mit der Vertretung wird durch die Kommunalaufsicht ergänzend ausgeführt: „Geht man von der Zulässigkeit der Vertretung des Oberbürgermeisters in den Aufsichtsräten durch seinen allgemeinen Vertreter aus, so müsste dieser aufgrund seiner umfassenden Vertretungsmacht gemäß § 67 KVG LSA auch befugt sein, eine andere Person gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA zu beauftragen.“

Da eine Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in Aufsichtsgremien und Beiräten unter Anwendung des § 67 KVG LSA aufgrund der aufgezeigten Kollision mit dem (vorrangigen) Gesellschaftsrecht auch nach Einschätzung der Kommunalaufsicht ohne eine ausdrückliche gesellschaftsvertragliche Regelung mit gewissen Rechtsunsicherheiten behaftet ist, erscheint es empfehlenswert, eine gewisse zusätzliche gesellschaftsrechtliche Legitimation für eine angezeigte Mandatswahrnehmung im Verhinderungsfalle durch den unter Beschluss-

punkt 1 vorgeschlagenen Gesellschafterbeschluss zu schaffen.

Entsprechendes gilt für die mit dem Beschlusspunkt 2 vorgesehene Beschlussfassung der Vertretung als zuständiges Gremium für die Entsendung städtischer Vertreter in die Aufsichtsgremien kommunaler Beteiligungen.

Die vorgeschlagene Verfahrensweise der Regelung der Mandatswahrnehmung im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters mittels Gesellschafterbeschluss soll erreichen, dass für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung des Oberbürgermeisters die Wahrnehmung des oben dargestellten kommunalverfassungsrechtlichen Zwecks der Pflicht zur Entsendung des Hauptverwaltungsbeamten in den Aufsichtsrat kommunaler Gesellschaften gesellschaftsrechtlich flankiert und damit weiterhin gewährleistet wird. Sie ermöglicht auch gegenüber der durch die Kommunalaufsicht als Alternative vorgeschlagenen Möglichkeit, durch Änderung der Gesellschaftsverträge, die Entsendung eines zusätzlichen Vertreters der Stadtverwaltung zu ermöglichen, eine kurzfristigere Umsetzung. Hinzu kommt, dass neben dem größeren Zeitaufwand, den die Änderung der Gesellschaftsverträge (u. a. Anzeige bei der Kommunalaufsicht und notarielle Beurkundung) nach sich zieht, dadurch keine Regelung dazu erfolgen würde, wie mit dem durch den Oberbürgermeister wahrgenommenen Mandat im Verhinderungsfalle verfahren werden würde.

## **2. Bestimmung der konkreten Mandatswahrnehmung**

Hinsichtlich der Einzelheiten der Umbesetzung der Aufsichtsgremien und Beiräte, die jeweils für die Dauer der (vorläufigen) Dienstenthebung des Oberbürgermeisters erfolgt, wird auf die Übersicht in der Anlage verwiesen.

## **3. Notwendige Erklärungen zur beschlussgemäßen Umsetzung**

Zur rechtswirksamen beschlussgemäßen Umsetzung der Stadtrats-Entscheidung zur Wahrnehmung von Aufsichtsrats- bzw. Beiratsmandaten des Oberbürgermeisters im Falle dessen Verhinderung sind Erklärungen wie Mitteilungsschreiben oder Gesellschafterbeschlüsse notwendig.

Die Erklärungen gibt der gesetzliche Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) ab.

## **III. Dringlichkeit**

In den nächsten Wochen stehen Aufsichtsratssitzungen mehrerer städtischer Beteiligungen, in denen der Oberbürgermeister das diesem gemäß § 131 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA zustehende Aufsichtsratsmandat persönlich wahrgenommen hat. Die anstehenden Sitzungen dienen dabei u. a. der Behandlung der Wirtschaftspläne für das Jahr 2022 durch das jeweilige Aufsichtsgremium, weshalb es bereits im Hinblick auf die bestehenden Schnittstellen der Wirtschaftspläne der kommunalen Beteiligungen mit der städtischen Haushaltsplanung angezeigt ist, dass ein Vertreter der Stadtverwaltung an den entsprechenden Beratungen und der anschließenden Beschlussfassung mit Stimmrecht teilnimmt. Weiterhin liegt es im städtischen Interesse, die oben aufgezeigten Auswirkungen der vorläufigen Dienstenthebung des Oberbürgermeisters auf die Handlungsfähigkeit der kommunalen Beteiligungen (beispielsweise im Zusammenhang mit der Einladung zu Sitzungen der Aufsichtsgremien oder mit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren) schnellstmöglich zu beseitigen.

Die Dringlichkeit folgt demnach aus der dargestellten Interessenlage sowie der Tatsache, dass im Zeitraum bis zur nächsten geplanten ordentlichen Sitzung des Finanzausschusses mehrere Aufsichtsratssitzungen städtischer Beteiligungen stattfinden werden.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Bestimmung der konkreten Mandatswahrnehmung
- Anlage 2: Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 17. Mai 2021 zu Auswirkungen des Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten auf die Vertretung in den Beteiligungen
- Anlage 3: Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 14. September 2021 zu Möglichkeiten der Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in Aufsichtsgremien kommunaler Beteiligungen